

## Konzept SchülerCard

### 1. Grundlage

- a. Vorgaben
  - i. Ratsbeschluss (26.09.2019)
  - ii. Tarifantrag
- b. Eckdaten
  - i. Arbeitsgruppe
  - ii. Zeitliche Planung
  - iii. Umsetzung

### 2. Modellbeschreibung

- a. Allgemeine Bestimmungen
- b. Kosten
- c. Finanzierungsmodell
- d. Verfahrensabwicklung/ Vertriebliche Umsetzung

### 1. Grundlage

- a. Vorgaben
  - i. **Ratsbeschluss (26.09.2019)** (Vgl. Anlage 1)

„Der Rat beschließt:

Die Stadt Bielefeld verfolgt das Ziel einer Verkehrswende. Durch Beschluss vom 14.03.2019 hat der Rat das Ziel vorgegeben, bis zum Jahr 2030 den Anteil des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an der Gesamtmobilität auf 25% zu erhöhen. Durch diesen Beschluss sollen konkretisierend erste Sofort-Maßnahmen eingeleitet werden, um dieses Ziel zu erreichen.

1. Der Rat verfolgt das Ziel den ÖPNV für alle Bielefeld Nutzer\*innen attraktiv und bezahlbar zu halten
  - a. (...)
  - b. Aus der Gruppe der Schüler\*innen sind derzeit nur ca. 20% berechtigt, den ÖPNV für den jeweiligen Schulweg kostenlos zu nutzen. Es soll aber allen ca. 55.000 Schüler\*innen unabhängig von der Entfernung Wohnort-Schule das ganze Jahr über, ein kostengünstiges Schüler\*innenticket für die ganztägige Nutzung auch außerhalb der Schule zur Verfügung gestellt werden. Der Preis für dieses Monatsticket soll unter 30,00 € liegen. Die Bedingungen und Möglichkeiten der Schülerfahrtkostenverordnung sind zu beachten. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit moBiel bis Ende der Jahres 2019 ein entsprechendes Konzept zu entwickeln. Die Umsetzung des Konzepts soll zum 01.08.2020 erfolgen.
2. (...)

#### Ziele:

- Angebot für alle 55.000 Schüler\*innen
- Unabhängig von der Entfernung Wohnort – Schule
- Angebot für das ganze Jahr
- Ganztägige Nutzung auch außerhalb der Schule
- Preis unter 30,00 €

## ii. Tarifantrag

Auszug aus dem, in der Gesellschafterversammlung der OWL Verkehr GmbH, beschlossenen Konzept: (J.Krain)

### a) Einführung SchülerCard Bielefeld zum 01.08.2020

„Für die Preisstufe 1 BI wird zum 01.08.2020 die SchülerCard Bielefeld in das Tarifsoriment mit aufgenommen. Der Preis für nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler, von Schulträgern die dieses neue Angebot nutzen, beträgt 29,00 €/Monat und berechtigt zur Nutzung aller Busse, Stadtbahnen und Nahverkehrszüge im Stadtgebiet Bielefeld.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW zahlen Freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler dieser Schulträger als 1. Kind einer Familie 12 €/Monat und als 2. Kind einer Familie 6,00 €. Jedes weitere Kind sowie jeder Bielefeld-Pass-Inhaber erhält das Ticket kostenlos. Auch Kinder in der Primarstufe (1. – 4. Klasse) erhalten kostenlos ein SchülerTicket. Diese Regelungen entsprechen den Konditionen, die im Münster und im VRR-Gebiet bereits seit Jahren angewendet werden.

Die Entscheidung, ob dies ab 01.08.2020 im Tarif enthaltene Angebot genutzt wird, liegt beim jeweiligen Schulträger, der für seine Schulen und damit für die dortigen Schülerinnen festlegt, ob das Angebot genutzt wird. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages erforderlich, in dem sich der Schulträger dazu verpflichtet, die bisherigen Zahlungen für die Beförderung seiner Schülerinnen und Schüler in einer Pauschalsumme weiterhin zu bezahlen. Für die Folgejahre ist eine Gleitklausel im Vertrag enthalten, um den Pauschalbetrag an Veränderungen der Schülerzahlen und der Tarifhöhe anzupassen. Im Gegenzug sind dessen Schülerinnen und Schüler in der Lage, die im Vergleich zu den anderen Tarifangeboten deutlich preisgünstigere SchülerCard Bielefeld zu beziehen.

Für Schülerinnen und Schüler von Schulträgern die das neue Tarifangebot NICHT nutzen, gelten weiterhin die bestehenden Tarifangebote.

#### **Gültigkeitsbereich:**

Leider ist die Einführung einer SchülerCard mit Nutzungsmöglichkeit im gesamten Tarifenster „TeutoOWL“ kurzfristig nicht umsetzbar, da in den Nachbarkommunen, mit deutlich ausgedünnten Fahrplanangeboten die Erhebung eines Eigenanteils für bisher freifahrtberechtigte Personen sehr kritisch gesehen wird.

Allerdings laufen die Verhandlungen, ob die SchülerCard Bielefeld auch in den Nachbarkreisen Herford, Lippe und Gütersloh anerkannt würde.

Perspektivisch wird in Westfalen am Angebot für eine im ganzen Westfalentarif gültige SchülerCard gearbeitet. Hierfür würde sich der monatliche Betrag für Selbstzahler auf ca. 35 – 38 € erhöhen, hätte aber auch einen erheblich größeren Nutzen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Zum Vergleich: Der Preis für das Schoko-Ticket im VRR beträgt aktuell 36,70 €.“

## b. Eckdaten

### i. Arbeitsgruppe

- moBiel GmbH
- Amt für Schule (Stadt Bielefeld)
- Amt für Verkehr (Stadt Bielefeld)

ii. Zeitliche Planung  
Ansprache in Gremien

Gremien	Datum
MTV der OWL Verkehr	28.11.2019
<b>Aufsichtsrat moBiel</b>	<b>29.11.2019</b>
<b>MTV der OWL Verkehr</b>	<b>05.12.2019</b>
<b>Gesellschafterversammlung OWL V</b>	<b>12.12.2019</b>
<b>Schul- und Sportausschuss</b>	<b>21.01.2020</b>
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>28.01.2020</b>
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>28.01.2020</b>
2. Termin (Finanz-und Personalausschuss)	(04.02.2020)
2. Termin (Schul- und Sportausschuss)	(18.02.2020)
2. Termin (Stadtentwicklungsausschuss)	(25.02.2020)
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>05.03.2020</b>
2. Termin (Rat der Stadt Bielefeld)	(02.04.2020)

Der Beschluss zur Tarifmaßnahme wurde am 12.12.2019 durch die Gesellschafterversammlung der OWL Verkehr GmbH gefasst. Die OWL Verkehr wird jetzt kurzfristig einen entsprechenden Tarifantrag beim RP stellen. Wenn die SchülerCard durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt wird und damit Bestandteil des Gemeinschaftstarifs ist, kann die Entscheidung der städtischen Gremien erfolgen, ob Sie in das neue Tarifangebot als Schulträger einsteigen. Das dürfte im Februar/März 2020 soweit sein.

iii. Umsetzung

Inhaltlich	Zeitlich	Zuständig
Erstellung eines Grobkonzepts	01.11. - 18.11.2019	<u>In Abstimmung</u> moBiel GmbH/ Stadt BI
Versand des Grobkonzepts an die Ämter 400 und 660	18.11.2019	moBiel GmbH
Interne Prüfung des Grobkonzepts durch die Ämter 400 und 660	18.11. - 21.11.2019	Stadt Bielefeld 400/ 660
4. Abstimmungstermin wg. SchülerTicket (SchülerCard)	20.11.2019	
Rechtliche Prüfung des Grobkonzepts	21.11. - 25.11.2019	Rechtsamt Bielefeld/ Rechtsabteilung moBiel GmbH
Ausarbeitung Feinkonzept	25.11. - 02.12.2019	<u>In Abstimmung</u> moBiel GmbH/ Stadt BI
Zusendung Feinkonzept	02.12.2019	moBiel GmbH

Interne Prüfung des Feinkonzepts durch die Ämter 400 und 660	02.12. - 05.12.2019	Stadt Bielefeld 400/ 660
Rechtliche Prüfung des Feinkonzepts	06.12. - 13.12.2019	Rechtsamt Bielefeld/ Rechtsabteilung moBiel GmbH
Abstimmung Hausspitzen	bis 13.12.2019	Stadt Bielefeld/ moBiel GmbH
5. Abstimmungstermin wg. SchülerTicket (SchülerCard)	16.12.2019	
Zusammenführung endgültige Fassung Konzept SchülerCard	16.12. - 20.12.2019	moBiel GmbH & Stadt Bielefeld

## 2. Modellbeschreibung

Die Einführung der SchülerCard soll im Zuge des erarbeiteten Konzepts in zwei Stufen eingeteilt werden. Hintergrund der Überlegungen zu einem Stufenmodell war die Schwierigkeit des Einbezugs weiterer Verkehrsunternehmen und die damit einhergehenden zusätzlichen Einnahmeforderungen. Daraus resultierend wäre der Ratsbeschluss unter Umständen nicht realisierbar. **Deshalb ist eine Aufteilung der Bezugsmöglichkeit einer SchülerCard in 2 Stufen unter den Beteiligten denkbar, da so eine zeitgerechte Umsetzung eher gewährleistet werden kann.**

1. Stufe: Schüler\*innen mit Wohn- und Schulstandort innerhalb von Bielefeld können eine SchülerCard beziehen. Alle Schüler\*innen von außerhalb müssen auf das bestehende Ticketangebot zurückgreifen.

*Hinweis: Schüler\*innen von außerhalb Bielefeld, die eine Bielefelder Schule besuchen und anspruchsberechtigt im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) sind, erhalten weiterhin ein Schulwegticket nach Tarif T2 oder T3 bzw. eine Fahrkostenerstattung bis max. 100 € mtl. (Bezirksfachklassen bis max. 50 € mtl.).*

2. Stufe: Alle Schüler\*innen mit Schulstandort innerhalb von Bielefeld können eine SchülerCard beziehen.

*Hinweis: Das Angebot gilt auch für Bielefelder Schüler\*innen, der Nachbarkreise Herford, Lippe und Gütersloh. Anspruchsberechtigte Schüler\*innen zahlen auch nur den Eigenanteil. Zusätzlich anfallende Fahrkosten (z.B. Kreis Paderborn oder Minden-Lübbecke) werden gemäß den Vorgaben der SchfkVO erstattet. Auch eine Lösung für den gesamten westfälischen Tarifraum ist in einer zweiten Stufe denkbar. Hier wird in den beteiligten Gremien eine Lösung diskutiert und vorangetrieben.*

### a. Allgemeine Bestimmungen

SchülerCard Selbstzahler		29,00 €
Schülercard anspruchsberechtigt	1. Kind	12,00 €
	2. Kind	6,00 €

<b>Preise:</b>		3. Kind	0,00 €
	SchülerCard Bielefeld-Pass (anspruchsberechtigt)		0,00 €
	SchülerCard Primarstufe (anspruchsberechtigt)		0,00 €

Die Kalkulation der SchülerCard beruht auf den oben genannten Preisen. Eine Verringerung der Preise führt zu einem derzeit nicht kalkulierten, zusätzlichen Finanzierungsbedarf der durch den Schulträger sichergestellt werden muss.

#### **Bezugsberechtigte:**

Zwingende Voraussetzung für den Bezug einer SchülerCard durch den Schüler, ist ein Vertragsabschluss zwischen dem entsprechenden Schulträger und der moBiel GmbH, in dem die Zahlung von Pauschalbeträgen in Höhe der bisherigen Schülerfahrtkosten vereinbart wird.

Wenn dieser nicht vorhanden ist, muss auf das derzeitige Ticket-Sortiment zurückgegriffen werden.

Vgl. Tarifbestimmungen: SchulwegTicket (6.4.3) → Verweis auf Personenkreis  
Tarifbestimmungen TeutoOWL Ziffer 3.2.3.3

„Zur Benutzung von Schüler/Azubi MonatsTickets sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - b) allgemeinbildender Schulen,
  - c) berufsbildender Schulen,
  - d) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - e) Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
  - f) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - g) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

h) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

i) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

j) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

k) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

l) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Darüber hinaus werden regionale Zeittickets für Schüler und Auszubildende angeboten, eine Darstellung findet sich in den Abschnitten der Teilräume.“

#### **Geltungsbereich:**

##### **Räumlich:**

1. Stufe – Bielefeld
2. Stufe – Bielefeld + umliegende Kreise → Kreis Herford, Kreis Gütersloh, Kreis Lippe/ Alternativ: Westfälisches Tarifgebiet

##### **Zeitlich:**

Ganztägig (inkl. Freizeitnutzen)  
Ganzjährig (inkl. Ferienzeiträume)

#### **Gültigkeit:**

Der Bezug einer SchülerCard gilt immer für einen Zeitraum von mind. 12 Monaten. Für den weiteren Bezug, ist ein turnusmäßiger Folgenachweis (Schulbescheinigung, Bielefeld-Pass und ggfs. eine neue Bewilligung des Schulträgers) zwingend notwendig.

Den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern stellt der jeweilige Schulträger für den Zeitraum in denen die Voraussetzungen der SchfkVO vorliegen eine Bewilligung aus.

Grds. gilt eine Bewilligung für ein Schuljahr (1.8 bis 31.7. des Folgejahres).

Für den Schulträger Stadt Bielefeld gilt die Bewilligung so lange, bis dem Verkehrsträger mitgeteilt wird, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auch andere Schulträger können so verfahren.

#### **Zusätzliche Regelungen:**

- Der Bezug der SchülerCard beinhaltet keine Mitnahmeregelungen
- Der Bezug der SchülerCard befähigt zur Nutzung des Nachtbusses.

#### **Tarifbestimmungen:**

Werden ergänzt in Anlehnung an das Azubi-Monatsticket (Siehe Anlage 2)

## **Rechtliche Ausgestaltung:**

Die in der Arbeitsgruppe abgestimmten Ergebnisse im Hinblick auf das Ziel des Angebotes, der Kalkulation, der Finanzierung, der vertrieblichen Umsetzung und weiterer für die SchülerCard relevanten Abstimmungen, sollen in einem Vertrag festgehalten werden.

Eine entsprechende Vertragsgrundlage zur Regelung der genannten Punkte, wird derzeit erarbeitet und zwischen den rechtlichen Instanzen der Beteiligten abgestimmt.

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung des Konzeptes seitens des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld, kam die Notwendigkeit einer Ermessensausübung auf. Diese wird im weiteren Verlauf durch die Stadt Bielefeld formuliert.

### **b. Kosten:**

Im Rahmen der Sicherstellung der Fahrgeldeinnahmen aus der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, werden die bisher bezogenen SchulwegTickets, sowie Schüler-/Azubi-MonatsTickets durch den jeweiligen Schulträger bestimmt. Hierbei wird zwischen öffentlichen und privaten Schulträgern differenziert. Insgesamt ergibt sich eine Ausgleichssumme von ca. 6 Mio. €. (Öffentlich & Privat) Dies ist die Grundlage für den Ausgleich von Beförderungsleistungen. Des Weiteren wurde eine Kannibalisierung aus ebenfalls von Schülern genutzten Ticketoptionen festgestellt und als Risikosumme genannt.

Die derzeitigen Kalkulationen basieren auf den Bezugswerten für das Jahr 2018. Für die Kalkulation der Kosten zur Einführung der SchülerCard, wird die Kalkulation anhand der Werte für das Kalenderjahr 2019 aktualisiert.

### **c. Finanzierungsmodell:**

Bis zur Einführung der SchülerCard hat der Schulträger die Fahrkosten für anspruchsberechtigte Schüler\*innen übernommen, indem er das Entgelt für die ausgegebenen Fahrausweise an die Verkehrsunternehmen entrichtet hat. Der Schulträger garantiert den Verkehrsunternehmen die bisher aus diesem Verfahren resultierenden Einnahmen wie folgt:

Die durch den Schulträger an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen sind als Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens zu verstehen und werden durch einen Basiswert mit anschließender Dynamisierung festgeschrieben.

#### **Der Basiswert ergibt sich für die jeweiligen Schulträger wie folgt:**

Für das Jahr der Einführung wird der Betrag festgestellt, den der Schulträger vor Einführung der SchülerCard auf Basis der abgenommenen SchulwegTickets bzw. Schüler-/Azubi MonatsTickets für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an die Verkehrsunternehmen entrichtet hat.

#### **Die Dynamisierung ergibt sich wie folgt:**

- Ausgangswert = Bisheriger Jahresabschlag an das Verkehrsunternehmen anhand der bezogenen Tickets durch den Schulträger
- Beschlossene Preissteigerung des Westfalentarifes jeweils zum 01.08. eines Jahres

- Gesamtschülerzahl am 15.10.2019
- Gesamtschülerzahl-Veränderung jeweils am 15.10. der Folgejahre

$$\text{Ausgangswert} * (1 + \emptyset \text{ Preisanpassung Folgejahr}) * \left( \frac{\text{Gesamtschüleranzahl Folgejahr}}{\text{Gesamtschüleranzahl Vorjahr}} \right)$$

Im Rahmen der internen Abstimmung bei moBiel, ist die von der Stadt zur Möglichkeit gestellte Dynamisierungsoption denkbar. Mit einer Revisionsklausel, die besagt, dass man im zeitlichen Horizont von 5 Jahren eine erneute Prüfung der Dynamisierungsformel vornimmt und gegebenenfalls auf eine veränderte Grundsituation reagieren kann, wäre eine Umsetzung des Vorschlages und somit eine Vereinfachung der Formel akzeptabel.

#### d. Vertriebliche Umsetzung:

- Prüfung der Anspruchsberechtigung:  
Die Prüfung der Anspruchsberechtigung obliegt weiterhin der Stadt Bielefeld. Auf dem vom Schüler ausgefüllten Antrag wird entsprechend der Kilometer-Regelung bestätigt, ob eine Anspruchsberechtigung vorliegt. Dies wird auf dem Antrag nachgehalten. Sollte keine Anspruchsberechtigung vorliegen, wird dem jeweiligen Schüler ein Ablehnungsbescheid mit einem Antrag für den Bezug eines Selbstzahler-Tickets zugesandt. Diesen kann der Schüler bei der zuständigen Aboverwaltung einreichen, um ein Selbstzahler-Ticket zu beziehen.
- Prüfung der Selbstzahler-Anteile:  
Bei der Prüfung der Selbstzahler-Anteile handelt es sich ebenfalls um einen Verwaltungsakt. Die Prüfung dient der Bestimmung der familiären Struktur nach erstem, zweitem und drittem Kind. Dies hat Einfluss darauf, wie hoch der monatlich zu entrichtende Betrag eines anspruchsberechtigten Schülers ist. Inhaltlich erfolgt eine Prüfung, ob das im Antrag benannte Kind bereits ein schulpflichtiges anspruchsberechtigtes Geschwisterkind mit SchülerCard-Bezug hat. Somit kommt ein vergünstigter Eigenanteilsbetrag von 6€ bzw. 0€ (2 anspruchsberechtigte Geschwisterkinder mit SchülerCard-Bezug) zustande.

Ebenfalls zu prüfen sind Konsequenzen aus Falschangaben im Antrag bezüglich einer unberechtigten Vergünstigung. Hierfür wird angedacht, klare finanzielle Konsequenzen für den missbräuchlichen Rabattzeitraum zu definieren und ein Ausschluss für die Zukunft festzuschreiben.

*Im Rahmen des 4. Abstimmungsgespräches zwischen der Stadt Bielefeld und moBiel wurde die Prüfung diskutiert. Klar ist, dass die Nachweispflicht beim Antragsteller liegen sollte. Dies bedeutet, dass nur wenn der Antragsteller explizit nachweisen kann, dass ein vergünstigter Betrag berechtigt ist, ein solcher eingestellt wird. Andernfalls geht man immer von dem Höchstbetrag von 12€ aus.*

- a) Prüfung der Selbstzahler-Anteile durch die Stadt Bielefeld.  
Bei Prüfung der Anspruchsanteile müssen die Daten des Schülers bereits in das von der Stadt verwendete System zur Schülerverwaltung eingebracht werden. Eine Prüfung, ob die auf

dem Antrag genannten Schüler bereits vorhanden sind, wäre durch Abgleich von einer Schülernummer möglich. Dies könnte auf dem Antrag vermerkt werden, sodass die zuständige Aboverwaltung den Selbstzahler-Anteil anpassen kann.

- Verwaltung der SchülerCard

Die Abstimmung zur Verwaltung der SchülerCard befindet sich derzeit noch in Abstimmung. Sobald die entsprechenden Gremien dem Konzept der SchülerCard zugestimmt hat, können weitere Zuständigkeiten geklärt und der verwaltungstechnische Prozess festgehalten werden.

Die Verwaltung beinhaltet unter anderem die folgenden Prozessschritte:

- Anlegen des Kunden im System
- Auslösen einer Bestellung des Tickets
- Produktion des Tickets
- Ausgabe/ Zusendung des Tickets
- Fakturierung der Rechnungsbeträge
- Pflege des Kundenstammes
- Kundeninfo/ Kundenberatung
- Mahn- und Forderungsservice

- *Kurzvorstellung Projekt SmartCity Bielefeld:*

*Im Rahmen des Großprojektes Smart City Bielefeld, gibt es einen Ausläufer – das Schülerprojekt Digital. Hierbei sollen stadtseitig in Form des E-Governments die vertrieblichen Abläufe bezogen auf das Schülerticket durchleuchtet und automatisiert werden.*

*Projektverantwortlicher Mathias Boehm hat dies im Rahmen des 4. Abstimmungstermins zwischen der Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH vorgestellt.*

*Grundsätzlich kann man hier den Vertriebsprozess abstimmen und somit zu einem reibungsfreieren und digital unterstützten Abwicklungsprozess gelangen. Ein Austausch diesbezüglich ist vorgesehen. Herr Boehm wird sich dahingehend bei den Beteiligten melden. Eine Vereinfachung des Prozesses in Zusammenarbeit wird angestrebt.*